

Praktikumsordnung

1. In den Praktikumsräumen darf nur nach Anleitung und nur innerhalb der vorgesehenen Zeiten gearbeitet werden.
2. Die Praktikanten haben auf die Pflege und Erhaltung der Ausstattung zu achten und alle Schäden unverzüglich den Betreuern zu melden.
3. Die Praktikanten müssen alle Hinweise bezüglich des Aufbaues und der Durchführung der Versuche, die durch die Betreuer bzw. die schriftlichen Anleitung gegeben werden, strikt beachten.
4. Änderungen des Versuchsaufbaues und des Meßprogramms, die nicht im Rahmen des vorgesehenen Versuchsablaufes liegen, dürfen nur nach Rücksprache mit dem Betreuer vorgenommen werden.
5. Vor Inbetriebnahme eines Versuchsaufbaues sind grundsätzlich der Einsatzbereich und die Betriebsbereitschaft jedes verwendeten Gerätes zu überprüfen, auch wenn in der Anleitung keine besonderen Hinweise zu finden sind. Im Zweifelsfalle ist der Betreuer zu Rate zu ziehen.
6. Zur Vermeidung von Unfällen und möglichen Gesundheitsgefährdungen müssen die Hinweisschilder an den einzelnen Versuchsaufbauten beachtet werden.
7. Bei Feuer, Verletzungen oder sonstigen Gefahren ist sofort ein Betreuer zu informieren; im Übrigen sind die aushängenden Hinweise für das Verhalten in Notfällen zu beachten.
8. Praktikanten, die dieser Praktikumsordnung zuwiderhandeln, sind für Schäden an den Apparaturen und bei Unfällen persönlich haftbar und können bei groben Verstößen von der weiteren Teilnahme an Praktika ausgeschlossen werden.

Kenntnis genommen:

Datum:

Name: Unterschrift: